

Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Prof. Dr. Jolanta Kren Kostkiewicz

Bern, 22. September 2017



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Departement für Privatrecht

**Institut für Internationales
Privatrecht und Verfahrensrecht**

Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Prof. Dr. Jolanta Kren Kostkiewicz

Ort/Datum: Bern, 22. September 2017

Beginn: 15.00 Uhr

Dauer: 2 h

Hilfsmittel: SchKG, VZG, KOV, ZPO, OR

Es ist auf die gestellten Fragen einzugehen. Die Antworten sind ausformuliert zu **begründen** und mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu **belegen**; subsumieren Sie entsprechend.

Aufgabe 1 (32 Punkte)

Arthur Meier arbeitet als Aussendienstmitarbeiter und ist hobbymässiger Philatelist (Briefmarkensammler). Er ist geschieden und wohnt zusammen mit seiner Freundin in einem grossen Mietshaus in Bern. In diesem Haus arbeitet Peter Müller als Hauswart. Bruno, ein Bekannter von Arthur, ist ebenfalls Philatelist. Er hat Arthur eine Briefmarkensammlung verkauft, welche dieser trotz mehreren Mahnungen nicht bezahlte. In der Folge hat Bruno gegen Arthur beim zuständigen Betreibungsamt ein Betreibungsbegehren gestellt. Da Arthur nicht zuhause anzutreffen war, übergab der Postbote den gegen Arthur Meier ausgestellten Zahlungsbefehl am Dienstag, den 25. April 2017, dem Hauswart. Dieser legte den Zahlungsbefehl sogleich in den Briefkasten von Arthur. Die erwachsene Tochter von Arthur (aus erster Ehe), die bei ihrem Vater zu Besuch war, leerte am Abend den Briefkasten und liess die Post an ihren Vater auf dem Nachttisch in seinem Schlafzimmer liegen. Die Freundin von Arthur fand die Post und verlegte sie auf den Schreibtisch in Arthurs Büro. Am darauffolgenden Tag verreiste Arthur dienstlich nach Genf ohne die Post durchzuschauen. Nach seiner Rückkehr am 6. Mai 2017 fand er den Zahlungsbefehl. Dagegen erhob Arthur Meier am 9. Mai 2017 Rechtsvorschlag.

Fragen:

1. Wie beurteilen Sie die Zustellung des Zahlungsbefehls? Ist diese wirksam bzw. gültig erfolgt? (17 Punkte)
2. Wie wäre die Situation, wenn der Postbote den Zahlungsbefehl der (zweiten) 17-jährigen Tochter von Arthur Meier zugestellt hätte, die im selben Haushalt wie dieser lebt? (2 Punkte)

Anfangs Juni 2017 stellte Bruno das Fortsetzungsbegehren, da in seinem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls der Rechtsvorschlag nicht vermerkt war. Am 20. Juni 2017 wurde in Arthurs Wohnung ohne Vorankündigung die Pfändung durchgeführt. Zufälligerweise war Arthur zu diesem Zeitpunkt zuhause und konnte dem Betreibungsbeamten Auskunft über sein Vermögen bzw. seine Vermögensgegenstände geben. Der Betreibungsbeamte pfändete schliesslich eine seiner Briefmarkensammlungen.

Fragen:

3. Hätte die Betreuung fortgesetzt werden dürfen? (9 Punkte)
4. Angenommen die Betreuung hätte fortgesetzt werden dürfen: Welche Folgen hätte in casu die Nichtankündigung der Pfändung? (4 Punkte)

Aufgabe 2 (16 Punkte)

Nennen Sie die Unterschiede zwischen der richterlichen Aufhebung bzw. Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85 SchKG und derjenigen nach 85a SchKG.

Aufgabe 3 (29 Punkte)

Der ehemalige unabhängige Vermögensverwalter Guido Gierig, verheiratet mit der kinderlosen Frau Pamela Protz, hatte aufgrund der bestehenden Schulden eine Insolvenzerklärung abgegeben. Das betreffende Konkursverfahren wurde am 6. September 2005 abgeschlossen und der Konkursgläubigerin Bank International Ltd. ein Konkursverlustschein über CHF 1.25 Mio. ausgestellt.

Frau Pamela Protz kam im Frühling 2017 bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Als Alleinerbe wurde Guido Gierig der gesamte Nachlass in der Höhe von CHF 2 Mio. ausbezahlt. Nachdem die Bank International Ltd. davon erfahren hatte, betreibt sie Guido Gierig am 1. September 2017 auf CHF 1.25 Mio. Dieser erhebt fristgerecht Rechtsvorschlag wie folgt: „Erhebe Rechtsvorschlag, kein neues Vermögen.“

Fragen:

1. Beschreiben Sie die Besonderheiten des Rechtsvorschlags mangels neuen Vermögens im Verhältnis zu einem ordentlichen Rechtsvorschlag? Wie beurteilen Sie den von Guido Gierig erklärten Rechtsvorschlag? (13 Punkte)
2. Was ist unter dem Begriff „neues Vermögen“ zu verstehen? (3 Punkte)
3. Dringt Guido Gierig mit seinem Rechtsvorschlag durch? Falls ja, wie kann die Betreuung fortgesetzt werden? Falls nein, welche Möglichkeiten stehen Guido Gierig offen? (11 Punkte; es sind beide Varianten zu beantworten)
4. Kann die zuständige Instanz, welche über den Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens entscheidet, einen Kostenvorschuss verlangen? Falls ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage und von wem? (2 Punkte)



**UNIVERSITÄT
 BERN**

Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Departement für Privatrecht
**Institut für Internationales
 Privatrecht und Verfahrensrecht**

Kalender erstes Halbjahr 2017

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1							1
2	2	3	4	5	6	7	8
3	9	10	11	12	13	14	15
4	16	17	18	19	20	21	22
5	23	24	25	26	27	28	29
	30	31					

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28					

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9			1	2	3	4	5
10	6	7	8	9	10	11	12
11	13	14	15	16	17	18	19
12	20	21	22	23	24	25	26
13	27	28	29	30	31		

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14						1	2
15	3	4	5	6	7	8	9
16	10	11	12	13	14	15	16
17	17	18	19	20	21	22	23
18	24	25	26	27	28	29	30

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	1	2	3	4	5	6	7
19	8	9	10	11	12	13	14
20	15	16	17	18	19	20	21
21	22	23	24	25	26	27	28
22	29	30	31				

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22				1	2	3	4
23	5	6	7	8	9	10	11
24	12	13	14	15	16	17	18
25	19	20	21	22	23	24	25
26	26	27	28	29	30		

Feiertage erstes Halbjahr 2017

1. Januar	Neujahr	2. Januar	Berchtoldstag	14. April	Karfreitag
16. April	Ostersonntag	17. April	Ostermontag	25. Mai	Auffahrt
5. Juni	Pfingstmontag				